

§ 9 Kollegiales Verhalten (vgl. Art. 23 Berufsordnung)

Abs. 1

Da keine Therapieform den Anspruch auf Ausschließlichkeit erheben und dabei behaupten kann, kompetenter als andere zu sein, respektieren Heilpraktiker Therapiekonzepte und -methoden anderer Fachrichtungen. Eine berufliche Meinungsverschiedenheit kann in verschiedenen beruflichen Foren sachlich ausgetragen werden und soll nicht Anlass zu öffentlicher oder Patienten gegenüber geäußelter Polemik geben. Mitglieder von FDH und UDH verzichten darauf, Heilpraktiker öffentlich oder im Therapiegespräch abwertend zu kritisieren oder zu verleumden.

Abs. 2

Heilpraktiker vermeiden es, Informationen über die persönliche und familiäre Situation von Kollegen an deren Patienten weiterzugeben.

Abs. 3

Es ist berufsunwürdig, Heilpraktiker aus der Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber zu verdrängen. Bei Anfragen von Personen, die sich schon anderweitig in Behandlung befinden, gilt es kritisch abzuwägen, ob es verantwortungsvoll ist, den Patienten in Behandlung zu nehmen.